

Stellungnahme und Änderungsvorschläge

**zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden
Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)“**

„Anteilige Direktvermarktung sollte im EEG 2014 erhalten bleiben“

Verband der unabhängigen Direktvermarkter (VduD) e.V.

An der Fahrt 5, 55124 Mainz

Mainz, 12. März 2014

Ansprechpartner:

Herr Dipl.-Ing. Josef Werum,

E-Mail: josef.werum@vdud.org

Herr Dipl.-Inf. Matthias Roth,

E-Mail: matthias.roth@vdud.org

DIE ANTEILIGE DIREKTVERMARKTUNG IST EIN WIRKUNGSVOLLES UND KOSTENEFFIZIENTES INSTRUMENT DER MARKTINTEGRATION - ES SOLLTE IM EEG 2014 ERHALTEN BLEIBEN

Bedeutung des §15c (2) EEG 2014 zur anteiligen Direktvermarktung

Nach EEG2012 haben Betreiber die Möglichkeit, auch anteilig zwischen den vom EEG angebotenen Vermarktungsformen zu wählen (Marktprämie, Grünstromprivileg, sonstige Direktvermarktung). Diese anteilige Vermarktung soll mit §15c(2) im Entwurf zum EEG 2014 abgeschafft werden. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass diese Möglichkeit in der Praxis kaum wahrgenommen wurde, so dass kein Bedürfnis bestehe, sie fortzuführen.

Die anteilige Direktvermarktung ist jedoch heute eine wesentliche Grundlage für innovative Stromtarife und Vermarktungsmodelle. Als unmittelbarste Form der Marktintegration ermöglicht sie beispielsweise die Aufnahme von regional erzeugtem Wind- oder Solarstrom in Endkundenprodukte. Die für den jeweiligen Kundenstamm benötigten Produktionskapazitäten werden dabei anteilig in die sonstige Direktvermarktung gemeldet. Die in dieser Vermarktungsform erzeugten Wind- oder Solarstrommengen erhalten keinen EEG-Einspeisetarif mehr, sondern werden direkt vom Betreiber an ein Energieversorgungsunternehmen geliefert, das diese Mengen wiederum an seine Endkunden ausliefert. Die EEG-Umlage wird entsprechend entlastet. Die Integration der fluktuierenden Erzeugung in die Belieferung von Kunden wird unmittelbar vom Energieversorgungsunternehmen geleistet.

Solche innovativen, in der Regel regionalen Stromtarife benötigen ein Mindestmaß an Flexibilität in der Bewirtschaftung, z.B. zum Ausgleich von Kundenwachstum und -fluktuation. Diese Flexibilität schafft bisher die Möglichkeit der anteiligen Direktvermarktung. Eine Abschaffung entsprechend §15(c) des vorgelegten Gesetzesentwurfes zum EEG würde bedeuten, dass Anlagen monatsweise zu 100% oder 0% in die sonstige Direktvermarktung gemeldet werden müssten. Damit wäre eine angepasste, zeitgleiche Integration der Produktionsmengen durch das Energieversorgungsunternehmen nicht mehr möglich.

Anmerkung zur Gesetzesbegründung

Die angeführte Begründung zur Abschaffung der anteiligen Direktvermarktung nimmt aus Sicht neuer Vermarktungsmodelle nicht die richtige Perspektive ein. Richtig ist zwar, dass die meisten Betreiber, die die Marktprämie als Vermarktungsform wählen, dies mit 100% der jeweiligen Anlagenleistung tun. Betreiber jedoch, die die sonstige Direktvermarktung nutzen, tun dies in hohem Maße "anteilig". So ist im Jahr 2013 42% der Anlagenleistung in der sonstigen Direktvermarktung eine anteilige Direktvermarktung. .

Der Gesetzgeber verfolgt grundsätzlich das Ziel, die Marktintegration der erneuerbaren Energien voran zu treiben. Die unmittelbarste, vollständig ungeförderte Form der Marktintegration ist dabei die sonstige Direktvermarktung. Wenn dem Gesetzgeber dieses Instrument wichtig ist und es im Vergleich zum EEG2012 nicht geschwächt werden soll, muss die Flexibilität durch die anteilige Direktvermarktung erhalten bleiben. Darüber hinaus sollten im EEG 2014 weitere Anreizinstrumente zum Ausbau der sonstigen Direktvermarktung geschaffen werden.